



A. Mitgliedsbeiträge (1) Die Mitglieder (im Kontext der Beitragsordnung auch „Beitragspflichtige“ genannt) sind verpflichtet, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist am Ersten eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus fällig und zu zahlen. Soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft, die in jedem Fall vorgeht, verbleibt es auch bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden aus dem Verein bei der Beitragspflicht für das volle Kalenderjahr – eine zeitanteilige Berechnung oder Erstattung erfolgt nicht.

(2) Der erste Mitgliedsbeitrag ist fällig und zu zahlen mit Zugang der Aufnahmeerklärung. Beitragserhöhungen, die unterjährig beschlossen werden, wirken ab dem ersten Tag des Folgejahres.

(3) Der Mitgliedsbeitrag unterliegt in dem Verhältnis der aufzuschlagenden Umsatzsteuer, in welchem die wirtschaftliche Tätigkeit des Verbands zu seiner ideellen (umsatzsteuerfreien) Tätigkeit steht. Bei Mitgliedern, bei denen die Mitgliedschaft insoweit als Bezug umsatzsteuerpflichtiger Lieferungen und/oder Leistungen einzustufen ist, gilt der Mitgliedsbeitrag insoweit zuzüglich der einschlägigen Umsatzsteuer in der durch Recht und Gesetz vorgeschriebenen Höhe.

(4) Soweit der Mitgliedsbeitrag anhängig von einer Bezugsgröße erhoben wird, ist auf die konsolidierte Bezugsgröße in dem Kalenderjahr abzustellen, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht. Soweit das

Geschäftsjahr des Mitglieds vom Kalenderjahr abweicht, ist das Geschäftsjahr maßgeblich, welches in dem Kalenderjahr endet, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht. Bei Mitgliedern, die ihre Geschäftstätigkeit erst im dem Jahr aufnehmen, in dem sie auch Vereinsmitglied werden, wird die relevante Bezugsgröße für die Erhebung der ersten beiden Jahresbeiträge durch den Verein geschätzt. Die endgültige Veranlagung der ersten beiden Jahresbeiträge erfolgt dann anhand des nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres mitzuteilenden tatsächlichen Bezugsgröße.

(5) Die Beitragspflichtigen werden dem Verein zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die jeweils relevante Bezugsgröße im maßgeblichen Zeitraum für die Zwecke der Beitragsberechnung mitteilen und auf Nachfrage nachprüfbar belegen. Sollte dies nicht fristgerecht möglich sein, ist bis zum Fristablauf eine Prognose zur relevanten Bezugsgröße für den maßgeblichen Zeitraum mitzuteilen. Dieser Wert wird dann vorläufig der Beitragserhebung zugrunde gelegt. Der verbindliche Wert ist bis zum Ablauf des laufenden Jahres nachzureichen. Auf der Grundlage des verbindlichen Werts wird der Beitrag verbindlich festgesetzt. Aus der verbindlichen Festsetzung resultierende Nachzahlungen wird der Beitragspflichtige unverzüglich leisten – entstehende Erstattungsbeträge kann der Verein mit Folgebeiträgen verrechnen. Sollte ein Beitragspflichtiger keine oder nur unzureichende Angaben zur jeweiligen Bezugsgröße

machen, kann der Verein die maßgebliche Bezugsgröße zur vorläufigen Beitragserhebung schätzen. Sobald der Beitragspflichtige dann in zureichender Weise Angaben zur verbindlichen Bezugsgröße macht, erfolgt die verbindliche Beitragsfestsetzung.

I. Ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht: Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für „ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht“ wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der jährliche Mitgliedsbeitrag (ohne USt) beträgt:

- a) 24 EURO für Schüler / Studenten
- b) 48 EURO für Erwachsene
- c) 72 EURO für Selbsthilfegruppen
- d) 240 EURO für Ärzte
- e) 300 EURO für gemeinnützige Vereine
- f) 1.500 EURO für Organisationen/Einrichtungen/Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- g) 3.000 EURO für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände und vergleichbare Institutionen

II. Stimmrechtslose Fördermitgliedschaft: Für „stimmrechtslose Fördermitgliedschaft“ delegiert die Mitgliederversammlung das Recht, den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, an den Vorstand. Demgemäß zahlen „stimmrechtslose Fördermitglieder“ einen vom Vorstand im Einzelfall festzusetzenden Mindestbeitrag, der sich an



der Bezugsgröße „konsolidierter Jahresumsatz“ des stimmrechtslosen Fördermitglieds und seiner verbundenen Unternehmen orientiert, wobei es den „stimmrechtslosen Fördermitgliedern natürlich freisteht, zur Förderung des Vereins einen höheren Beitrag zu zahlen.

- III. Vorstandskorrektiv:** Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- B. Inkrafttreten.** Diese Fassung der Beitragsordnung gilt und wirkt ab dem Kalenderjahr 2025.